

In §. 43 aber — in Berücksichtigung der von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen durch D. Crusius eingereichten Petition (sub Nr. 659 II.) — die Worte auf der zweiten Zeile:

„und einebenen“

auszuschneiden und dagegen die Worte:

„und die Oberfläche möglichst in den frühern Stand setzen“

einzuschalten und mit dieser Abänderung auch

§. 43 anzunehmen.

Abg. Funkhänel: Gegen den Zusatz, den der Ausschuss vorgeschlagen hat in den Worten: „und die Oberfläche möglichst in den frühern Stand setzen“, muß ich meine theils mich erklären. Ich finde an und für sich die Tendenz des Vorschlags sehr gerechtfertigt, nämlich die, dem Grundeigenthümer möglichst allen den Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Schürfen verursacht werden könnte. Es haben nun die landwirthschaftlichen Kreisvereine darauf aufmerksam gemacht, daß es unter Anderm auch, um den Grundbesitzer ganz wieder in seine Rechte einzusetzen, nothwendig sei, Bestimmungen zu treffen, daß auch die Wiederherstellung des Grundstücks in den vorigen Stand dem Schürfer obliege. Ich fürchte aber, dieser Zweck wird durch den Vorschlag des Ausschusses nicht erreicht werden. Wenn es sich bloß um eine Verwaltungsmaßregel handelte, würde das Wort „möglichst“ allenfalls passend sein; hier aber steht eine civilrechtliche Verbindlichkeit in Frage, die stets in vollem Umfange erfüllt werden muß. Nun erkennt der Ausschuss jedenfalls die Schwierigkeit an, für alle Fälle im Voraus die Verbindlichkeit dahin festzustellen, daß der Grund und Boden durch den Schürfer selbst wieder in den vorigen Stand gesetzt werde. Ich glaube, es ist sehr richtig gefühlt, wenn man annimmt, daß diese Wiederherstellung in natura durch den Schürfer selbst nicht in allen Fällen geschehen kann. Aber dafür hat das Gesetz bereits dadurch gesorgt, daß es den Schürfer für alle Schäden verbindlich macht und daß eine Caution dafür geleistet werden muß. Nach meiner Ansicht ist in diese Schadenersatzleistung die Wiederherstellung des Grundes und Bodens in den vorherigen Stand mit inbegriffen, so daß dieser Zusatz entbehrt werden kann. Der Ausschuss würde aber, wenn er dennoch einen solchen Zusatz für nöthig hielte, wenigstens einen bindenderen und alle Fälle treffenden vorschlagen müssen. Weil jedoch der Zweck erreicht wird, den die Petenten wollen, auch wenn kein Zusatz beigefügt wird, so werde ich gegen diesen Zusatz stimmen.

Abg. Heisterbergk: Ich glaube doch, daß man hier einen Zusatz nöthig hat, denn es heißt hier in der Gesetzesvorlage bloß: „Zufüllen und einebenen“; dann wird der Schürfer es sich sehr leicht machen können, er hat die Oberfläche seines Schurfs bloß wieder mit der andern Oberfläche gleich zu machen. Ob die Oberfläche Steinschurf bildet, oder ob Dammerde darauf gebracht worden ist, bleibt sich gleich, und

darum scheint der Zusatz: „und die Oberfläche möglichst in den frühern Stand setzen“ nothwendig, daß: „möglichst“ wird nicht zu umgehen sein, so wenig auch mir dieses Wort in einem Gesetze gefällt; denn es ist möglich, daß der Schürfer bereits den Schurf gemacht hat zu einer Zeit, wo der Platz mit Getreide bestanden war, und wenn es dann heißt, daß er den Platz in dem frühern Stande übergeben müsse, so würde der Grundbesitzer oft die Anforderung an den Schürfer stellen, daß auch der Boden in demselben Stande sei, wie früher. Das ist aber die Meinung nicht, sondern nur daß der Boden so eingeebnet ist, daß er sofort wieder urbar gemacht und zur Landwirthschaft wieder verwendet werden kann, und es scheint mir also unumgänglich, den Zusatz beizubehalten.

Abg. Funkhänel: Die Entgegnung des Abg. Heisterbergk dürfte das, was ich bemerkte, nur bestätigen, nämlich daß es nicht in allen Fällen möglich ist, die Entschädigung in natura zu leisten. Wenn man hierüber eine Bestimmung treffen will, so darf sie wenigstens nicht durch das Wort „möglichst“ getroffen werden, sondern auf eine Weise, die in allen Fällen executirt werden kann. Da dies aber nicht immer möglich sein dürfte, — wenn man z. B. im Frühjahr den Grund und Boden mit Früchten wieder gewähren sollte, die, wenn der Schurf im Herbst angelegt worden ist, darauf gestanden hatten, — so ist eben die Unmöglichkeit einer durchgängigen Ersatzleistung in natura vorhanden, und es ist auf den höheren Grundsatz der Ersatzverbindlichkeit für alle Schäden zurückzukommen, der bereits in §. 41 auf eine vollständig umfassende Weise festgestellt ist.

Vizepräsident Haberkorn: Ich muß ebenfalls dem Abgeordneten Funkhänel vollkommen beistimmen, denn wenn wir auch den Satz: „und die Oberfläche möglichst in den frühern Stand setzen“ einschalten und annehmen, so wird derselbe dennoch dem Grundeigenthümer keinen durchführbaren Nutzen gewähren, denn ich möchte den Rechtsvertreter sehen, welcher auf diesen Satz hin mit Erfolg Schadenansprüche klagbar machen könnte. Denn wie sollte entschieden werden, wenn sich die Klage nur auf die Worte des Gesetzes stützen könnte, daß nach demselben die Oberfläche möglichst in den frühern Stand zu setzen sei? Darauf kann man keine Schadenrechnung stützen, mithin dem Kläger zu einem Rechte nicht verhelfen. Deshalb bin ich auch gegen den Zusatz, und zwar um so mehr, als der Abgeordnete Funkhänel auch darin Recht hat, daß der Eigenthümer nach §. 41 schon vollständig entschädigt werden muß. Es wäre daher sogar eine doppelte Entschädigung, wenn der Eigenthümer bereits vollständig entschädigt wäre und nachher wieder besonders für die Einebnung, wenn die Oberfläche nicht in den früheren Stand gesetzt worden, Bezahlung erhalten müßte. Die Wiederherstellung der Oberfläche in den frühern Stand ist Sache dessen, der sie wieder benutzen will, und die Kosten dafür sind in der vollständigen Entschädigung, wie sie §. 41